

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

12. Wucherische Ausbeutung der Arbeitskraft und ein ethischer
Rechtsspruch

Der letzte Christ.

(Leo Tolstoi.)

Edgar Steiger in der Münchener „Jugend.“

„Läutet nur die Kirchenglocken!
Schwinget Fahn und Weihrauchfaß!
Euer liebeheuchelnd Locken
Klingt mir wie geheimer Haß.

Seinen Namen auf der Lippe
Und im Mund sein heilig Wort,
Dienet Ihr und Eure Sippe
Nur dem Mammon fort und fort.

Statt im Kämmerlein zu beten,
Wo Euch niemand sieht als er,
Müht Ihr auf die Gasse treten:
Wortereich und liebeleer.

Selbst sein brünstig Vaterunser,
Seines Herzens stiller Schrei,
Wird in Euren Rosenkränzen
Eitle Zauberlitanei.

Statt im Geist den Geist zu ehren,
Baut Ihr eifrig Dom auf Dom,
Und wie Jud und Samariter
Streiten Moskau sich und Rom.

Kindlein, Kindlein, liebt einander,
Horch, wies lustig pufft und knallt,
Wie vom Christensterberückeln
Erd und Himmel widerhallt.

Sieh, wie sich die Brüder quälen
Von Geschlechte zu Geschlecht,
Wie sie morden, sengen, stehlen, —
Alles nach Gesetz und Recht!

Wie die schweren Ketten klirren
Durch Sibiriens Steppengras,
Und von Thränen jedes Auge
Und von Blut die Erde naß!“

Also sprach der greise Seher,
Dem die Seele überrann;
Und das Haupt der Pharisäer
That ihn gleich in Acht und Bann.

Und der Weise hob den Finger:
„Meint der Pope wohl, mich reuts?
Wie der Meister, so der Jünger!
Jeder trage still sein Kreuz!“

Gi! Was gafft Ihr so verwundert?
Priester giebt's wie Sand am Meer,
Kirchen hundert über hundert,
Aber keine Christen mehr!“

Wucherische Ausbeutung der Arbeitskraft und ein ethischer Rechtspruch.

Ein hochinteressantes Urteil, betreffend die Wichtigkeit wucherischer Arbeitsverträge, ist vom Gewerbegericht in Stuttgart gefällt worden. In einem Stuttgarter Straußenfeder-Atelier war eine Arbeiterin mit einem Monatslohn von 25 Mark eingestellt worden. Sie hat nachher, da sie eine Stelle für 60 Mk. erhalten konnte, die Arbeit ohne Kündigung verlassen. Die Schadenersatzklage wurde von G. Stuttgart abgewiesen, da der Lohn zu der Arbeit in einem auffälligen Mißverhältnisse stehe, und weil der Arbeitsvertrag nur unter Ausbeutung der Unerfahrenheit der Arbeiterin zu stande gekommen und daher nach § 138 BGB. ungiltig gewesen sei. Dazu schreibt Dr. Jastrow in der Monatschrift „Das Gewerbegericht“:

Damit wird mit der Anwendung der Wuchergesetze auf den Arbeitsvertrag, einem Problem, das in den Beratungen der einschlägigen Gesetze schon eine gewisse Rolle spielte, ernst gemacht. Es eröffnet sich hiermit eine weite Perspektive. Der Unerfahrenheit und dem Leichtfinn stellt das Gesetz auch die Notlage gleich. Dadurch wird einerseits eine Handhabe geboten, den Arbeiter gegen exorbitant niedrige Löhne zu schützen. Andererseits aber könnten auch Unternehmer Forderungen, die sie nur notgedrungen

bewilligten, beispielsweise in einem Streik, als unverbindlich hinstellen, weil sie sich in einer Notlage befunden hätten. Es taucht geradezu die Frage auf, ob mit einer solchen Argumentation selbst Vergleiche angefochten werden könnten, die vor dem Gewerbegericht als Einigungsamt abgeschlossen sind. Endlich zeigt der Arbeitsvertrag, abweichend von anderen Verträgen, die Eigentümlichkeit, daß er von dem einen Teil regelmäßig zum Zweck der Erwerbung des augenblicklichen Lebensunterhaltes abgeschlossen wird; in dieser Beziehung befindet sich der Arbeiter fast immer hart an der Grenze einer Notlage, und es bedarf nur eines geringen Sinkens der Konjunktur, um jeden Arbeitsvertrag als unter dem Drucke einer Notlage geschlossen und dementsprechend als anfechtbar erscheinen zu lassen.

Soll daher in die Rechtsprechung über den Arbeitsvertrag nicht ein Moment der Rechtsunsicherheit hineinkommen, so muß man die Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches in ihrer Anwendung auf den Arbeitsvertrag streng logisch ins Auge fassen, bevor etwa einzelne Fälle die Gemüter erregen. § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches lautet:

„Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig. Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen.“

Die Ausdrücke „Vermögensvorteile“ und „Leistung“ sind so allgemein gehalten, daß zweifellos sowohl die Arbeit wie der Lohn unter beide Begriffe fallen. Erstens: Es genügt nicht, daß Notlage, Leichtsinn oder Unerfahrenheit des einen Teils von dem anderen benutzt wird; es muß sich vielmehr diese Benutzung als „Ausbeutung“ darstellen, d. h. es muß eine gewisse Wehrlosigkeit des anderen Teiles bestanden haben (wie das Gut des Besiegten dem Sieger als „Beute“ zufällt), und es muß Grad und Art der Ausnutzung nach den hergebrachten sittlichen Anschauungen sich als ungerechtfertigt darstellen; wie dem überhaupt nicht vergessen werden darf, daß der zweite Absatz des Paragraphen nur einen Spezialfall des gegen die guten Sitten verstößenden Rechtsgeschäftes behandeln will. — Ebenso genügt es zweitens nicht, daß zwischen Leistung und Gegenleistung ein Mißverhältnis besteht, sondern dieses Mißverhältnis muß „auffällig“ sein. Mit Wörtern wie auffällig, sinnfällig, in die Sinne fallend, in die Augen fallend bezeichnen wir Eindrücke, die sich uns aufdrängen, ohne daß wir Beobachtungen anstellen. Es muß daher das Mißverhältnis so groß sein, daß es nicht erst einer Beobachtung oder einer Berechnung bedarf, um es festzustellen, sondern daß es uns ohnedies „auffällt“. Da die menschlichen Eindrücke Unterscheidungs-Eindrücke sind, so läuft dies darauf hinaus, daß der Fall, um dessen Aburteilung es sich handelt, sich von den anderen entsprechenden Fällen in der genannten Art abheben muß. Beide Momente führen in gleicher Weise dazu, den kollektiven Arbeitsvertrag gegen die Anwendung des Paragraphen in hohem Maße zu schützen. Es kann weder von „Ausbeutung“ noch von einem „auffälligen“ Mißverhältnis die Rede sein, wenn der Arbeitsvertrag den Bedingungen entspricht, die auch nur einigermaßen weite Kreise der Arbeiterschaft und der Arbeiterchaft gebilligt haben; am allerwenigsten, wenn diese gemeinsame Billigung sogar vor der zuständigen Behörde stattgefunden hat.

Wo sonst die Grenze zu ziehen ist, ist schwer zu sagen. In jedem Einzelfalle ist aus den individuellen Verhältnissen des Falles heraus zu begründen, weswegen die Benutzung als Ausbeutung betrachtet wird, und weswegen das Mißverhältnis sich als geradezu auffällig darstellt.

Königliche Küchen.

Königliche Küchen sind immer kostspielig, schreibt eine englische Zeitschrift; allerdings ist die Küche in Windsor dem Werte nach durchaus nicht die erste. Trotzdem enthält auch sie fast für 40 000 Mk. Kupfer- und für 146 000 Mk. Silber- und silberplattierte Geräte. Georg III. gab 200 000 Mk. für Einrichtungsgegenstände aus, die meist aus Färbereichenholz sind und, auch abgesehen von ihrem historischen Interesse, sehr im Werte gestiegen sind. Sehr viel kostbarer ist die Küche des Zaren. Bald nach seiner Thronbesteigung gab der Zar 1 600 000 Mk. für die Umgestaltung und Einrichtung der Küchen im Winterpalast in St. Petersburg aus. Alle Kochgeräte sind aus massivem Silber; darunter befinden sich vierzig Schmorpfannen, von denen jede mindestens 800 Mk. wert ist. Die Gewürzkästchen sind aus echtem Gold, und das königliche Wappen ist darauf eingraviert. Die Kochherde und Bratöfen sind mit Silber eingefast. Die Kosten für das Umbauen der Küchen betragen 600 000 Mk., da durchweg der reinste schwarze Marmor gebraucht wurde, und die Dekorationen erforderten einen Aufwand von 100 000 Mk. Zu der Ausstattung der Küche gehören 3000 Silberlöffel und ein goldener Bratrost, der Catharina der Großen gehörte. Der Hauptkoch bezieht ein jährliches Gehalt von 160 000 Mk., seine sechs Unterköche haben Gehälter von 20 000–30 000 Mk., ohne von den Hunderten von Ueberzähligen zu sprechen. Im Ganzen stellen sich die Küchenkosten des Zaren auf jährlich 2 400 000 Mk. Die teuerste Küche nach dieser gehört dem spanischen Hof. Die Kochgeräte derselben haben allein einen Wert von fast 300 000 Mk.; sie sind schon sehr alt. Die wertvollste Küche der Welt besitzt jedoch der Schah von Persien in Teheran. Sogar die Kochtöpfe sind mit Gold überzogen, und die an der königlichen Tafel gebrauchten Teller und Schüsseln sind aus echtem Gold, das mit Edelsteinen besetzt ist. Wenn der Inhalt der Küche des Schahs zur Auktion käme, würde er sicher über 20 Millionen Mark einbringen. Neben der königlichen Küche kommen hinsichtlich der Kostbarkeit höchstens die der amerikanischen Millionäre in Betracht. Die Einrichtung der Banderbillschen Küche in Newyork soll 2 000 000 Mk. gekostet haben, fast die Hälfte dieses Geldes ist für Kochgeräte und Kochherde ausgegeben worden. Aber diese Verschwendung wird noch von John Ashbury, einem kalifornischen Millionär, übertroffen; dieser baute sich vor Kurzem einen prächtigen Wohnsitz in der Nähe von Philadelphia und gab für Küchen und Keller allein 6 000 000 Mk. aus.

Ob der Armenisch rechts oder links unterscheiden konnte,

versuchte Dr. Rivers nach den bei den Naturvölkern gemachten Erfahrungen zu ermitteln. Auf der völkerkundlichen Forschungsreise, die innerhalb der